

Februar 2026

Liebe Leser*innen,
schnell war die Aufregung groß: Das ZDF hat im „Heute Journal“ in einem Bericht über die umstrittene US-Migrationsbehörde ICE auch KI-generiertes Bildmaterial ausgestrahlt, ohne dieses als solches zu kennzeichnen oder es einzuordnen. Nachdem dieser Fauxpas mehrfach [öffentlich moniert](#) wurde, hat sich [das ZDF dafür entschuldigt](#) und das betreffende Bildmaterial umgehend entfernt. Diese gewiss peinliche Panne löste Vorwürfe, Häme und Empörung aus, bis in die Politik.

Wie auch immer es dazu kam und was sich daraus womöglich schließen lässt, das werden ZDF-interne und seriöse externe Aufarbeitungen womöglich vertiefen. Doch eines zeigt sich daran deutlich: Die Aufmerksamkeit für KI-Kennzeichnungen ist groß und ihre Bedeutung nimmt zu – auf jeden Fall bezüglich journalistischer Berichterstattung, aber im Nachgang zu diesem Fail auch in anderen Bereichen.

Genau das hat sich uns in den vergangenen Monaten im [Forschungsprojekt GenKI-IR](#) gezeigt: Die Transparenz- und Kennzeichnungspflichten gehören zu den drei Schlüsselthemen, die für den KI-Einsatz in Arbeitsbereichen zukünftig besonders wichtig sind – und zu denen wir in unseren Zukunftslaboren mit zahlreichen Expert*innen an innovativen Ansätzen und Lösungen arbeiteten. Eins der jeweils dreiteiligen Zukunftslabore widmete sich den KI-Kennzeichnungen.

In Folge dessen erörtern wir in dieser Ausgabe von **prompt/**, wie [KI-Kennzeichnungen einzuordnen](#) sind, welche [Vorgaben die EU in der KI-Verordnung \(KI-VO\)](#) und im ergänzenden „Code of Practice“ macht, und auch, welche Rolle dabei die Medienanstalten der Länder spielen. [Das erläutert uns Ruth Meyer](#), Direktorin der Landesmedienanstalt Saarland und innerhalb der Gemeinschaft der Medienanstalten die Themenbeauftragte für KI. Sie wird beim erwähnten ZDF-Vorfall gewiss ihre berufsbedingten Medienaufsichtsohren gespitzt haben.

Wie immer gilt auch diesmal: Mögen Sie beim Lesen viel Erkenntnisgewinn haben.

Ihr **prompt/-**Team

Wenn Ihnen unser Newsletter gefällt, sagen Sie's gerne weiter – Dankeschön :-)

prompt/ empfehlen

Wenn Sie **prompt/** regelmäßig bekommen möchten, können Sie sich über diesen Button anmelden:

prompt/ bestellen

Ebenso freuen wir uns über **Themenvorschläge, Fragen oder Erfahrungen aus Ihrem beruflichen oder persönlichen Alltag mit generativer KI.**

Schreiben Sie uns eine E-Mail an prompt@irights-lab.de

/Inhalt

- [Monatsthema](#) | Kennzeichnungspflichten für KI-Outputs
- [Konsortium](#) für technische Realitäts-Nachweise: C2PA
- [KI-VO](#) | Vorgaben zu Kennzeichnungen von KI-Systemen und KI-Outputs
- [Nachfrage](#) | „Die KI-Kennzeichnung sollte als einheitliches, nicht entfernbares Symbol über die Verbreitungskette robust hinweg bestehen bleiben“
- [Hintergrund](#) | Rechtliche Fragen zu den Outputs generativer KI
- [Weiterlesen](#) | Praxisleitfaden zu KI-Kennzeichnungen | Gesetzesentwurf zur Umsetzung der KI-VO in D | Gerichtsentscheidung zur Schutzfähigkeit von KI-Outputs | Medienanstalten gehen gegen KI-Suchmaschinen vor | EU nimmt sexualisierte Deepfakes ins Visier | Gerichtsentscheidung zur Löschung von Fake-Profilen | Neuer, datenschutzfreundlicher KI-Chatbot | Neues Vergütungsmodell bei KI-Nutzung | Übersicht: KI-Regulierungen weltweit |
- [Forschung](#) | Unser Projekt GenKI-IR im Jahr 2026
- [Über uns](#) | [Impressum](#)

/Monatsthema

Kennzeichnungspflichten für KI-Outputs

Will man die Transparenz beim Einsatz von KI erörtern, hat eine solche Betrachtung mehrere Dimensionen oder schwerpunktmäßige Aspekte:

- **Erstens** geht es um die Inhalte und Daten, mit denen ein großes Sprachmodell oder ein KI-System trainiert und feinjustiert werden, in aller Regel mit massenhaft urheberrechtlich geschützten Werken. Urheber und Rechteinhaber*innen wollen Kenntnis darüber erhalten, ob auch ihre Werke dabei waren, weil ihnen dann grundsätzlich Vergütungen zustehen, sofern nicht Ausnahmeregelungen greifen. Datenschützer*innen wiederum möchten Nachweise sehen, dass KI-Systeme keine personenbezogenen Daten nutzen und erst recht nicht verarbeiten und in Outputs ausgeben.
- **Zweitens** sollen KI-Anbieter und -Betreiber bei ganz bestimmten Anwendungsbereichen transparent machen und kennzeichnen, wenn dort ein KI-gestütztes System automatisierte Entscheidungen fällt. Das gilt insbesondere in Risiko- und Hochrisikobereichen, wie beispielsweise bei biometrischen Erkennungssystemen, im medizinischen Sektor und überall dort, wo Menschen oder die Sicherheit der Menschen gefährdet sein können.
- **Drittens** geht es darum, mediale Inhalte zu kennzeichnen, die vollständig oder teilweise KI-generiert oder -manipuliert wurden, die KI-Outputs. Neben Texten und Dokumenten sind hier insbesondere Bilder, Bewegtbilder oder Stimmen und Audioinhalte gemeint, die täuschend echt aussehen oder sich täuschend echt anhören, die von realen, Wirklichkeit abbildenden Inhalten kaum noch zu unterscheiden sind, wie Fakes, Deepfakes und synthetische Inhalte.

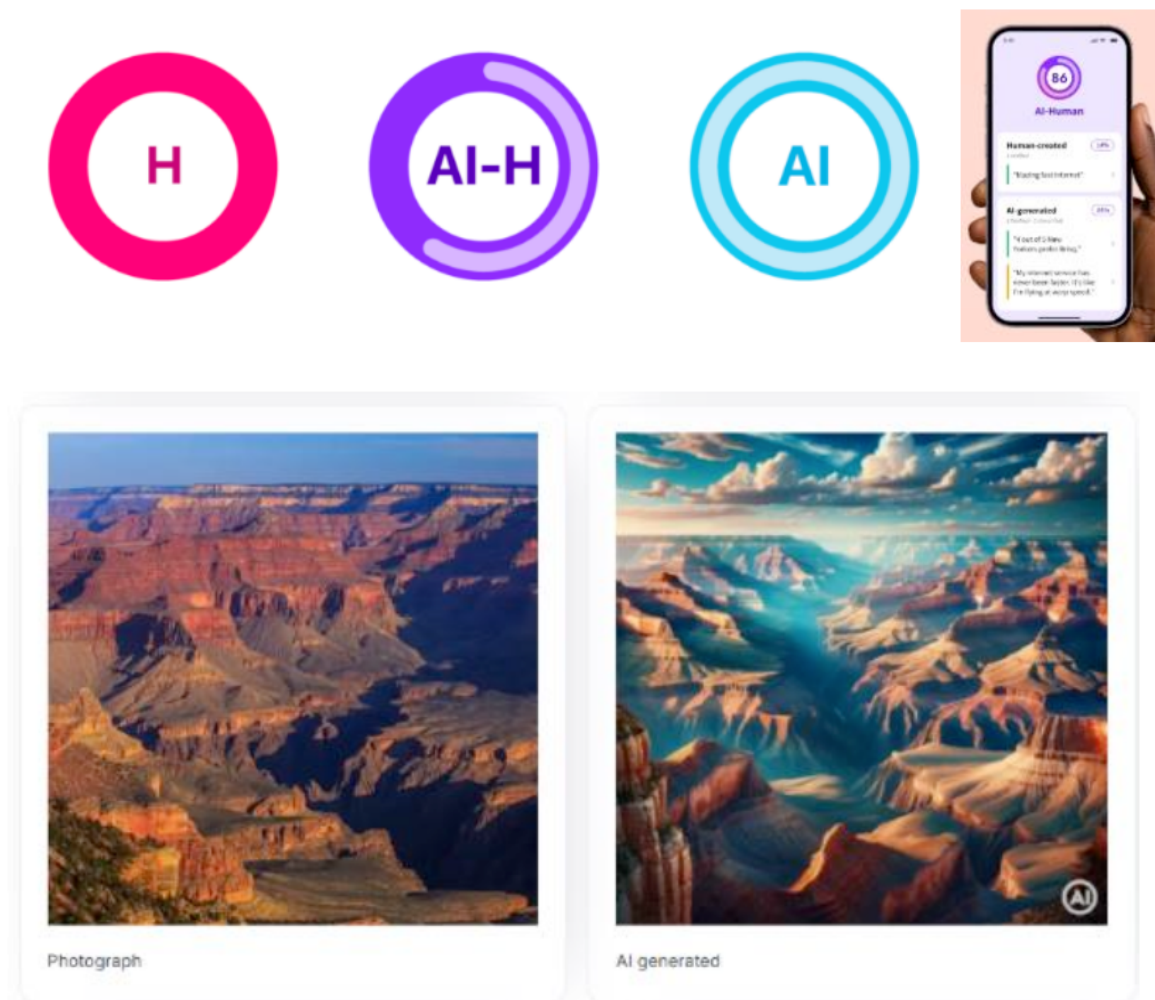
Die Frage ist längst nicht mehr, ob oder wann Kennzeichnungspflichten kommen. Das steht längst fest: laut EU-KI-VO ab 2. August diesen Jahres ([siehe Beitrag dazu weiter unten](#)). Vielmehr lauten die Fragen zum einen für Anbieter, Betreiber und Plattformen, wen die Pflichten konkret betreffen und was die Kennzeichnungen enthalten müssen. Zum anderen fragen wir Nutzer*innen und Verbraucher*innen uns, wie die Kennzeichnungen zu handhaben sind und was sie versprechen oder auch garantieren, sprich gewährleisten.

- Werden sie uns, wie die allgegenwärtigen Cookie-Dialoge ebenso unvermeidbar und x-fach täglich entgegenspringen und um wiederholte Kenntnisnahme betteln? Müssen wir sie aktiv suchen, wie das CE-Schildchen und die TÜV-Plakette bei Elektrogeräten, versteckt auf irgendeiner „Unterseite“?
- Winken uns KI-Kennzeichnungen neben jedem Bild, Video und Text stehend vielfarbig zu, im Stil der Energieeffizienzangaben auf Elektrogeräten: je grüner desto weniger KI, desto beruhigender? (*Oder, ganz anders gedacht, zu jedem KI-generierten oder -manipuliertem Inhalt wird auch der dafür vom KI-System aufgewendete Strom- und Wasserverbrauch ausgewiesen und farbig markiert : je röter, desto mehr blutet das (eigene) Ökogewissen ...*)
- Oder läuft es auf schlichte, formalisierte Inhaltsangaben und Entstehungsdaten hinaus: Gestelzte Texte mit nerdigen Fachbegriffen und kryptischen Abkürzungen – also „Kennzeichnungsgedöns“, das Äquivalent zur

Packungsbeilage bei Medikamenten (die wir meistens erst dann lesen wenn die Nebenwirkungen bereits eingesetzt haben)?

Erste Entwürfe für KI-Kennzeichnungs-Symbole liegen vor

Vor kurzem legte die EU-Kommission eine [erste Fassung des kommenden „Code of Practice“ \(CoP\)](#) vor, den sie derzeit von einer vielköpfigen Arbeitsgruppe erarbeiten lässt. In diesem Dokument, auch Praxisleitfaden genannt, finden sich unter anderem konkrete Vorschläge für ein KI-Kennzeichnungssymbol: Farbige Kreise mit den Abkürzungen H (Human), AI-H (AI and Human; *Hybrid*) und AI (KI-generiert) in der Mitte, in einem Fall (AI-H) umgeben von einem Ring, dessen „Füllstand“ den Grad der KI-generierten Anteile anzeigt. Platziert in der rechten unteren Ecke des Bildes (siehe Abbildungen, dem Entwurf des CoP entnommen).



Diese Abbildungen zeigen mögliche Beispiele für KI-Kennzeichnungen und sind erste Vorschläge. Wir entnehmen sie dem [First Draft Code of Practice on Transparency of AI-Generated Content](#), den die EU-Kommission am 17.12.2025 veröffentlicht hat. Sie stammen vom Artifact studio (oben) und vom Centre for AI Safety (CAIS).

Diese Entwürfe/Beispiele legen Vergleiche zu den Nährstoffangaben bei Lebensmitteln nahe, die ja teilweise ähnliche Prozentangaben und farbige Markierungen enthalten.

Ob nun so gestaltet oder anders, neben diesen Überlegungen einer Kennzeichnung werden uns auch weitere Hinweise, Labels, Symbole oder Markierungen begegnen. Denn wie in anderen Wirtschaftszweigen, Märkten und Alltagsbereichen auch, setzen Hersteller, Anbieter und Dienstleister gerne auf Selbstverpflichtungen und entwickeln dafür eigene Formulierungen und Visualisierungen.

Selbstverpflichtungen und eigene Kennzeichnungsregeln

Hierbei vorweggehend haben sich die etablierten, journalistisch-professionell und seriös arbeitenden Verlage, Sender, Nachrichtenagenturen und Medienhäuser zu Kennzeichnungen und Transparenz verpflichtet und in Guidelines und Kodizes verankert. Das leitet sich für sie auch aus Pressegesetzen und Medienstaatsvertrag ab, die ihnen – schon vor und ohne KI-Nutzungen – Sorgfaltspflicht, Trennungsgebote und weiteres auferlegen ([siehe dazu auch das Interview mit Ruth Meyer](#)).

Dementsprechend sind die KI-Kennzeichnungsprozesse im Medienbereich bereits alltäglich und weitgehend Branchenstandard. Und der eingangs erwähnte aktuelle „Fall“ rund um KI-generierte und eben nicht gekennzeichnete Inhalte rund um die ICE-Berichterstattung des ZDF zeigt, dass der geübte Mechanismus der gegenseitigen Beobachtung und Kontrolle bei den Medien durchaus funktioniert – nun auch bezüglich KI-Kennzeichnungen.

Große Social Media Plattformen, wie Facebook und Instagram, üben sich bereits in KI-Kennzeichnungen. Der Facebook-Konzern Meta hat [bereits 2024 ein Label „AI Info“ eingeführt](#), das bei KI-generierten Bildern eingeblendet wird. (*Wobei die automatisierte Mechanik dahinter als noch unausgereift und daher nicht verlässlich gilt*). Aber auch Unternehmenskonsortien oder Verbände, Behörden oder Organisationen: Viele empfehlen oder verordnen ihren Mitarbeitenden oder Mitgliedern in internen Richtlinien klare Kennzeichnungsregeln für KI-Outputs, bis hin zur Verwendung von Symbolen oder Standardtexten.

Nicht zuletzt wird es bei einigen Anbietern auch umgekehrte Kennzeichnungen geben: geprüfte und besiegelte Nachweise darüber, dass die veröffentlichten Texte, Fotos, Videos oder Audios garantiert ohne KI-Mithilfe entstanden: *Bio-Content von humanen Ressourcen*. Für Urheber von Fotos und Bewegtbildern, die journalistisch arbeiten oder aus anderen Gründen den Nachweis bringen wollen, dass ihre Werke tatsächlich die Wirklichkeit abbilden und nichts daran KI-generiert oder -manipuliert ist, gibt es bereits technische Lösungen, wie beispielsweise die des mit dem Kürzel „C2PA“ bezeichneten Verfahrens ([siehe Kasten weiter unten](#)).

„KI-Kennzeichnungs-Literacy“

Ob nun unsichtbar, maschinenlesbar und unentfernbar, ob in Textform oder als Piktogramm deutlich wahrnehmbar: Man kann sich leicht vorstellen, dass uns in Sachen KI-Kennzeichnungen bald eine bunte Hinweis- und Banner-, Schilder- und

Label-, Siegel- und Zertifikate-„Botanik“ blüht. Wir werden uns uns daran gewöhnen müssen. Besser gesagt: wir sollten uns daran gewöhnen wollen. Weil eine „KI-Kennzeichnungs-Literacy“ genau so sinnvoll ist, wie wir sie vom (städtischen) Verkehrsschilderalltag kennen, oder von Arbeitsschutzplaketten in Fabriken (und Büros), oder von Hygienehinweisen in Krankenhäusern oder Ärzt*innenpraxen.

Diese und viele andere Kennzeichnungssysteme haben ihre inhaltliche Berechtigung bewiesen und bewähren sich täglich funktional. Dafür wird es wohl hinsichtlich der neuen und vielfältigen KI-Kennzeichnungen Zeit brauchen – und ein schrittweises Ausbalancieren ihres Auftretens und ihrer Wirkungen. Um sie regulatorisch durchzusetzen und gesellschaftlich zu etablieren bietet sich die – ebenfalls oft bewährte – Kombination mehrerer Mechanismen an: Staatliche Aufsicht und wirksame Sanktionsmaßnahmen, gegenseitige Kontrolle der Marktteilnehmenden (Wettbewerbslogik) sowie zivilgesellschaftliches Monitoring durch Verbraucher*innenorganisationen und Bürger*inneninitiativen.

Konsortium für technische Realitäts-Nachweise: C2PA

C2PA steht als Abkürzung für „[Coalition for Content Provenance and Authenticity](#)“, auf deutsch etwa „Koalition für die Herkunft und Authentizität von Inhalten“. Die Methode umfasst die Kodierung eines digitalen Bildes im Moment der Aufnahme mit einer einmaligen Identifikationsnummer (ID).

Diese wird zum einen in den Metadaten des Bildes gespeichert, zum anderen werden Bild und ID in einem zentralen Verzeichnis gesichert. Auf diese Weise wird das Original und sein Inhalt sozusagen verewigt, um es als Dokument und gegebenenfalls Beweismittel vorzuhalten.

Zum anderen ließe sich nach jeglicher Bearbeitung und (manipulativer) Veränderung eines Fotos stets auf das Original als Quelle zurückgehen. Getragen wird diese technische Methode von einer breiten Branchen-Allianz, zu der unter anderem Kamerahersteller gehören, wie Sony, aber auch Softwareunternehmen, wie Adobe, Microsoft und Google, sowie KI-Anbieter, wie OpenAI und Meta, zudem auch der Amazon-Konzern, die öffentlich-rechtliche britische Medienanstalt BBC und weitere.

/KI-Verordnung

Vorgaben zu Kennzeichnungen von KI-Systemen und KI-Outputs

Nicht alles, was mit KI-Werkzeugen generiert wird, muss laut KI-Verordnung gekennzeichnet werden, aber doch einiges. Wir fassen zusammen, was ab dem 2. August 2026 EU-weit rechtlich gelten wird.

„Wurden diese Inhalte nur von Menschen erstellt, oder wurde auch generative KI eingesetzt?“ Das fragen sich Nutzer*innen und Verbraucher*innen immer öfter. Denn Texte, Fotos, Grafiken, Videos, Musik und sogar Stimmen lassen sich zunehmend weniger eindeutig zuordnen. Genau deshalb rückt die Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten immer stärker in den Fokus.

Eine zentrale Rolle spielt dabei die **KI-Verordnung der EU**. Sie enthält Vorgaben zu Kennzeichnungspflichten, festgehalten im [Artikel 50](#). Die darin formulierten Regelungen sollen für mehr Transparenz auf dem Markt sorgen und treten für die meisten KI-Anbieter ab dem 2. August 2026 in Kraft. Ziel ist es, Nutzer*innen klar darüber zu informieren, wann sie mit Künstlicher Intelligenz interagieren oder KI-generierte Inhalte wahrnehmen. Allerdings sind nicht alle KI-Anwendungen und nicht alle KI-generierten Inhalte laut KI-VO zu kennzeichnen. Vielmehr trifft dies auf bestimmte, im Folgenden erläuterte Anwendungsfälle zu.

Wer muss kennzeichnen?

Die Kennzeichnungsvorgaben der KI-Verordnung betreffen je nach konkreter Pflicht die Anbietenden und die Betreibenden der KI-Systeme. Das kann – je nach konkretem Inhalt – also auch jene betreffen, die KI-gestützte Inhalte veröffentlichen: Verlage, Sender, Medienhäuser, Podcaster und Blogger sowie – nicht zuletzt – auch Social Media Plattformen, doch ebenso auch Handelsunternehmen, Behörden, Dienstleister, Verbände und so weiter. Wichtig ist aber auch zu unterscheiden: Es gibt auch Kennzeichnungspflichten außerhalb der KI-Verordnung – gerade für all jene, die öffentlich kommunizieren.

Was muss gekennzeichnet werden?

Zum einen gelten die Vorschriften für jene KI-gestützten Systeme und -Dienste, die eigenständig mit natürlichen Personen interagieren, beispielsweise Chatbots; mit denen sich synthetische Inhalte erzeugen lassen; die Emotionen und biometrische Merkmale erkennen und kategorisieren, etwa zur Stimmenanalyse. Zu kennzeichnen sind zum anderen KI-generierte oder KI-manipulierte Inhalte, die echt wirken und Personen täuschen sollen – die KI-Verordnung spricht dann von Deepfakes; aber auch veröffentlichte Texte, mit denen die Öffentlichkeit über gesellschaftlich relevante Themen informiert wird, also Nachrichten, Berichte, Meldungen, politische Kommentare.

Es gibt allerdings einige Ausnahmen, bei denen keine Kennzeichnung gefordert wird. Etwa, wenn KI-generierte oder -manipulierte Medieninhalte von Menschen redaktionell geprüft und verantwortet wurden. Das ist bei etablierten, professionell und seriös vorgehenden Großverlagen, Sendern und Medienhäusern Standard. Zugleich agieren zunehmend neue, kleine und kleinste Anbieter in Online-Medien und -Kanälen, die ihre „News“ fast vollständig automatisiert erstellen lassen und ungeprüft veröffentlichen. Auf Social-Media-Plattformen oder bei KI-gestützten Suchmaschinen finden sich ebenfalls vermehrt maschinell erzeugte und nicht von Menschen geprüfte Beiträge.

Auch für Werke der Kunst, der Fiktion oder der Satire, die klar als solche erkennbar sind, sieht die Verordnung Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht vor. Dazu heißt es in [Artikel 50 Absatz 4 der KI-Verordnung](#): *„Ist der Inhalt Teil eines offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werks oder Programms, so beschränken sich die in diesem Absatz festgelegten Transparenzpflichten darauf, das Vorhandensein solcher erzeugten oder manipulierten Inhalte in geeigneter Weise offenzulegen, die die Darstellung oder den Genuss des Werks nicht beeinträchtigt.“*

Wie muss gekennzeichnet werden?

Generell muss die Kennzeichnung zu dem Zeitpunkt wahrzunehmen sein, zu dem eine Person mit einem KI-System interagiert oder einen KI-generierten oder -manipulierten Output wahrnimmt. Sprich, sie muss direkt mit dem Inhalt verknüpft sein. Sie muss außerdem klar, verständlich, gut sichtbar und auch barrierefrei sein. Wie genau diese Kennzeichnung auszusehen hat, steht nicht in der KI-Verordnung. Muster und Vorlagen wurden bislang auch noch nicht festgelegt. Aktuell arbeitet die EU-Kommission an einem sogenannten Code of Practice (CoP), der konkrete Umsetzungshilfen liefern soll. Ein [erster Entwurf dieses Praxisleitfadens](#) zeigt unter anderem, wie ein Icon zur Kennzeichnung aussehen könnte. Der finale Code of Practice soll zwischen Mai und Juni 2026 veröffentlicht werden.

Auch ohne Logo werden gängige Formulierungen wie „(Vollständig/teilweise) KI-generiert“ oder „Dieser Text/diese Abbildung/dieser Film/die Stimme wurde vollständig/teilweise mit KI-Anwendungen erzeugt oder manipuliert“ als ausreichend erachtet. Wichtig ist zudem, dass die Kennzeichnung auch technisch eindeutig und unumgänglich an die Inhalte gekoppelt werden soll. Beispielsweise mit Wasserzeichen, maschinenlesbaren Metadaten oder digitalen Markierungen, die sich nicht entfernen lassen und auch nach Bearbeitungen den Ursprung sowie die Merkmale des Inhalts enthalten.

Was, wenn jemand seiner Kennzeichnungspflicht nicht nachkommt?

Wer sich nicht an die ab August 2026 geltenden Pflichten hält, hat mit Bußgeldern zu rechnen. Für die Aufsicht und Kontrolle dieser Regelungen der KI-Verordnung werden

die entsprechenden Behörden in den EU-Mitgliedsstaaten zuständig sein. In Deutschland soll diese Aufgaben zu großen Teilen die Bundesnetzagentur übernehmen. Im Bereich der Medienhäuser und Telemedienanbieter soll auch den Landesmedienanstalten eine Aufsichtsfunktion zukommen (siehe hierzu das nachfolgende [Interview mit Ruth Meyer](#)).

/Nachfrage

„Die KI-Kennzeichnung sollte als einheitliches, nicht entfernbares Symbol über die gesamte Verbreitungskette robust hinweg bestehen bleiben“

Wenn Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieter KI-Systeme betreiben sowie komplett oder teilweise KI-generierte Inhalte veröffentlichen, fällt dies auch in die Aufsichtsbereiche der Landesmedienanstalten. Welche Rolle sie dabei haben und wie sie auf die kommenden Kennzeichnungspflichten blicken, erfragten wir bei Ruth Meyer*



* **Ruth Meyer** ist Direktorin der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) und innerhalb der Gemeinschaft der Landesmedienanstalten die Themenbeauftragte für Künstliche Intelligenz.

Wir haben die Fragen per E-Mail gestellt, Ruth Meyer hat sie uns schriftlich beantwortet.

Foto: Carsten Simon

prompt/: Die KI-Verordnung der EU enthält Transparenz- und Kennzeichnungspflichten bezüglich des Einsatzes von KI. Was bedeutet das für die Landesmedienanstalten?

Ruth Meyer: Diese Kennzeichnungspflichten gemäß Artikel 50 der KI-VO betreffen auch Rundfunkveranstalter wie Telemedienanbieter, soweit diese Anbieter oder Betreiber von KI-Systemen sind – und zwar ab August 2026 beziehungsweise Februar 2027. Die Medienanstalten sind die geborenen zuständigen Behörden für die nationale Umsetzung dieser Pflichten und werden für die Marktüberwachung im

Bereich Rundfunk und Telemedien bezüglich der KI-VO zuständig sein. Sie sind bei den Rundfunkveranstaltern und Telemedienanbietern als vertraute Ansprechpartner bekannt, zudem war dies auch aus Gründen der Staatsferne absolut geboten. Aktuell bringen sich die Medienanstalten bereits in den Prozess der Konkretisierung der Kennzeichnungsleitlinien im [Praxisleitfaden ein, dem Code of Practice](#), kurz CoP.

prompt/: Was sollten KI-Kennzeichnungen in Medien Ihrer Auffassung nach erfassen – und was nicht?

Ruth Meyer: Wir halten eine KI-Kennzeichnung insbesondere dann für erforderlich, wenn für durchschnittlich informierte und aufmerksame Nutzer:innen nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden. Insofern unterstützen wir eine einheitliche Form zur Kennzeichnung von KI. Diese soll dagegen nicht erforderlich sein bei geringfügigen, mittels KI vorgenommenen technischen Optimierungen, wie Rauschunterdrückung, Farbkorrektur oder kleineren Korrekturen, solange diese den Inhalt, Kontext oder Aussagegehalt nicht signifikant verändern. Sinnvoll ist auch eine Art Vertrauensvorschuss für Medien, die nach etablierten professionellen Standards arbeiten.

prompt/: Wie könnten KI-Kennzeichnungen idealerweise konkret aussehen und funktionieren?

Ruth Meyer: Genau diese Fragestellung soll der erwähnte **Praxisleitfaden** konkretisieren. Hierin werden konkrete Ausgestaltungen für eine entsprechende KI-Kennzeichnung vorgeschlagen, beispielsweise wie ein grafisches Logo aussehen könnte, wie ein Texthinweis auszugestaltet ist. Oder auch, welche technischen Anforderungen an die Kennzeichnung zu stellen sind, etwa dass sie durch ein zu entwickelndes System der EU maschinell ausgelesen und überprüft werden können. Je nach geltender Vorschrift ist die Kennzeichnungspflicht auf Maschinenlesbarkeit beschränkt oder muss darüber hinaus für die Rezipient:innen klar, sofort sichtbar und unmissverständlich sein.

Die KI-Kennzeichnung sollte als einheitliches, nicht entfernbares Symbol über die gesamte Verbreitungskette robust hinweg bestehen bleiben. Gut wäre ein EU-weit einheitliches Symbol um die Wiedererkennung zu fördern. Zudem sollten vor der finalen Festlegung empirische Nutzertests erfolgen, da die Wirkung stark vom Kontext und der Zielgruppe abhängt. Die von uns beauftragte Studie [Transparenz-Check: Wahrnehmung von KI-Journalismus](#) hat gezeigt, dass implizite Hinweise von den Nutzer:innen oft nicht verstanden werden.

prompt/: Die Untersuchungen für diese Studie fanden 2024 statt. Wie hat sich aus Sicht der Medienanstalten die Lage zu KI-generierten Inhalten in Medien und zu deren Kennzeichnungen verändert?

Ruth Meyer: Quintessenz der Befunde von 2024 war, dass die zunehmende Nutzung KI-generierter Inhalte in den Medien grundsätzlich auf Akzeptanz stößt. Es werden

klare Regeln für eine transparente vertrauenswürdige Kennzeichnung von Avataren, KI-generierten Stimmen oder von KI verfassten Artikeln gewünscht. Inzwischen haben sich in den verschiedenen Mediengattungen in Selbstverpflichtung unterschiedlichste Kennzeichnungsarten etabliert: Bei fast allen Medien findet man Bezeichnungen für Programme oder Formate, beispielsweise „Absolut AI“ oder „Avatar-Talk“, aber auch Einblendungen, wie „erstellt mit KI-Unterstützung“, oder eingesprochene Hinweise. Außerdem finden sich Informationen in Guidelines und Footern darüber, auf welchen Grundlagen journalistische Inhalte automatisiert generiert und distribuiert werden.

Entscheidend ist, dass die Verantwortung für KI-Inhalte bei den Telemedienanbietern und Rundfunkveranstaltern liegt, die diese Systeme einsetzen. Sofern dabei medienrechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, tragen die Rechtsfolgen hierfür die Inthalteanbieter beziehungsweise Vermittlungsdienste, insbesondere soziale Netzwerke, wie Facebook und X, Online-Marktplätze, wie eBay und Amazon, Suchmaschinen, wie Google und Bing, oder Internetzugangsdienste, wie Telekom und Vodafone – und zwar unabhängig davon, wie die Inhalte erstellt wurden.

prompt/: Wenn die KI-VO-Transparenzpflichten ab August diesen Jahres in Kraft treten, wird es dann Sanktionen gegen Verstöße oder Unterlassungen geben? Und wie sehen die aus?

Ruth Meyer: Bei Verstößen oder Unterlassungen gegen die Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber gemäß Artikel 50 der KI-VO ergeben sich die möglichen Sanktionen aus [Artikel 99 Absatz 4 Buchstabe g der KI-VO](#). Demnach werden Geldbußen von bis zu 15 Millionen Euro oder – im Falle von Unternehmen – von bis zu 3 Prozent des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ergänzend hierzu können die Mitgliedstaaten auch Verwarnungen und nichtmonetäre Maßnahmen erlassen und anwenden, sofern diese die von der EU-Kommission erteilten KI-VO-Leitlinien berücksichtigen.

Jenseits der KI-VO enthält aber auch der [Medienstaatsvertrag](#) Vorschriften bezüglich Sorgfalt und Transparenz, die beim Einsatz von KI zu beachten sind und bereits jetzt zu Beanstandungen führen können. Beispielhaft können hierzu Verstöße gegen die Werbegrundsätze und die Werbekennzeichnungs- und Trennungspflichten im Rundfunk und in Telemedienangeboten, oder Verstöße gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten genannt werden.

/Hintergrund

Rechtliche Fragen zu den Outputs generativer KI

Was bedeuten Input und Output bezüglich generativer KI?

Damit ein KI-Modell Ergebnisse generieren kann, muss es zuvor *Input* bekommen, also mit bestehenden Inhalten trainiert und durch die Eingaben der Nutzer*innen (Prompts) zu einem bestimmten Auftrag angeregt werden. Zu den Trainingsdaten zählen in der Regel auch urheberrechtlich geschützte Werke. Rein rechtlich muss die Nutzung dieser Werke *entweder* durch die Urheber beziehungsweise Rechteinhaber*innen erlaubt worden sein *oder* durch bestimmte Ausnahmeregelungen im Urheberrecht ermöglicht werden (die [Text- und Datamining-Schranke](#) beispielsweise). Der *Output* umfasst hingegen die Inhalte, die eine generative KI auf Basis dieser Trainingsdaten und der Prompts eigenständig erstellt.

Sind durch KI erzeugte Outputs urheberrechtlich geschützt?

Für einen wirksamen Urheberrechtsschutz ist der „menschliche Faktor“ entscheidend. Nur persönliche geistige Schöpfungen einer natürlichen Person sind schutzfähig. Der Output von KI ist daher nicht urheberrechtlich schutzfähig. Das heißt, die Eingabe von Prompts – ob einfache Befehle, umfängliche Anweisungen oder komplexe Aufgabenstellungen – ist nach bisheriger Rechtslage nicht ausreichend, um ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu schaffen. Es wird davon ausgegangen, dass der Mensch den kreativen Prozess dabei nicht ausreichend kontrolliert oder steuert. (Siehe hierzu ein Beitrag der Kanzlei Plutte über die jüngste [Entscheidung des Amtsgerichts München](#) bezüglich KI-generierter Grafiken.)

Wie ist die Rechtslage bei hybriden Werken?

Wurde ein Werk teilweise von einer KI generiert und teilweise von einem Menschen geschaffen, entsteht eine „hybride Schöpfung“. Bearbeitet jemand ein KI-generiertes Werk in eigenschöpferischer Arbeit weitgehend genug, kann das Endergebnis urheberrechtlichen Schutz genießen. In solchen Fällen spielt die sogenannte Schöpfungshöhe eine entscheidende Rolle. Danach wird bemessen, wie hoch der Anteil der persönlichen menschlichen Leistung an einem Werk ist. Wer beispielsweise einen von der KI erzeugten Text weiter ausformuliert oder ein KI-Bild grafisch in hinreichender Weise verändert, kann Urheber des neu entstandenen Werkes werden. Die Veränderungen müssen dabei nicht außergewöhnlich umfangreich sein. Geringfügige oder unwesentliche Bearbeitungen, wie das Umschreiben von Wörtern oder das Ändern von Farben, reichen allerdings nicht aus, um urheberrechtlichen Schutz zu erlangen.

Wer ein geschütztes Werk mit Hilfe eines KI-Werkzeugs bearbeitet – etwa bei Übersetzungen oder aufwändigen Adaptionen von Romanen für Hörspiele – kann dadurch nicht das Urheberrecht am Ausgangswerk tilgen. Generell dürfen Bearbeitungen eines Werkes nicht ohne Zustimmung der Urheber veröffentlicht werden (Paragraph 23 Urheberrechtsgesetz).

Bei hybriden Outputs ist oft nur schwer oder gar nicht genau messbar, wie hoch der Anteil der KI war und wie hoch der des Menschen. (Siehe hierzu auch die

Handreichung [Rechtsfragen beim Einsatz von generativer KI in gemeinnützigen Organisationen, Till Kreutzer](#).) Mit entscheidend ist hierbei, inwieweit der Mensch [das KI-Produkt kontrolliert und beeinflusst](#) hat. Wie so oft bei urheberrechtlichen Fragen, läuft es hier auf [Einzelprüfungen beziehungsweise gerichtliche Einzelfallentscheidungen](#) hinaus.

Existiert ein Leistungsrecht für KI-Outputs?

Im Urheberrecht sind auch sogenannte [Leistungsschutzrechte](#) verankert. Sie stehen jenen zu, die an der Entstehung oder Verbreitung eines Werkes beteiligt sind. Dazu gehören zum Beispiel ausübende Künstler*innen oder Unternehmen, die technisch oder finanziell für die Produktion sorgen. Beim Leistungsschutzrecht geht es nicht um die kreative Leistung, sondern um den Aufwand und die Investitionen, die in ein Werk gesteckt wurden. Nach derzeitigem Stand wird davon ausgegangen, dass es kein Leistungsschutzrecht für KI-Outputs gibt.

/Weiterlesen

Artikel zu Rechtsfragen bei generativer KI

- Ein **kompakter Praxisleitfaden erklärt**, wann **KI-generierte Inhalte gekennzeichnet** werden müssen – und wie sich Transparenzanforderungen rechtssicher umsetzen lassen. (Vom Mittelstand-Digital Zentrum Berlin.) <https://digitalzentrum-berlin.de/leitfaden-ki-generierte-inhalte-kennzeichnen>
- Die **Bundesregierung skizziert in ihrem Gesetzesentwurf**, wie die europäische **KI-Verordnung in Deutschland konkret umgesetzt** werden soll – mit Einblicken in Zuständigkeiten, Aufsicht und nächste regulatorische Schritte. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/umsetzung-ki-verordnung-2406638>
- Eine aktuelle **Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts** hatte die Frage zu be- und verhandeln, ob **KI-generierte Inhalte urheberrechtlich schutzfähig** sind. Spoiler: It's complicated. <https://www.ra-plutte.de/ag-muenchen-urheberrechtsschutz-ki-content/>
- Fassen KI-gestützte Suchmaschinen und Chatbots Suchergebnisse automatisiert textlich zusammen, beeinträchtigt das häufig die Reichweiten der Originalquellen. Daher **gehen Medienanstalten gegen Google und Perplexity vor** – und werfen medienrechtliche Grundsatzfragen auf. <https://www.handelsblatt.com/technik/ki/ki-suche-medienanstalten-leiten-verfahren-gegen-google-und-perplexity-ein/100196825.html>
- Die **Europäische Kommission nimmt sexualisierte Deepfakes ins Visier** und leitet ein Verfahren gegen die Plattform X ein – ein Vorgang mit möglicher

Signalwirkung für den Umgang mit generativer KI in sozialen Netzwerken.

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/sexualisierte-deepfakes-eu-kommission-leitet-verfahren-gegen-x-wegen-grok-ein-2026-01-26_de

- Das **Oberlandesgericht München** konkretisiert in einer jüngeren Entscheidung die **Löschungspflichten sozialer Netzwerke bei Fake-Profilen** und schärft damit die Verantwortlichkeit von Plattformbetreibern.
<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/olg-muenchen-18u236027pre-fake-profile-soziales-netzwerk-loeschungspflicht-meta>
- Der Gründer des Messenger-Dienstes Signal, Moxie Marlinspike, startet einen **neuen KI-gestützten Chatbot** – nach eigenen Angaben ein **datenschutzfreundlicher Gegenentwurf** zu ChatGPT, Gemini & Co. Die taz berichtet. <https://taz.de/Neuer-Chatbot-Confer/!6148063/>
- Jens Crueger denkt für iRights.Info über **neue Vergütungsmodelle für Kreative in Zeiten generativer KI** nach. Eine mögliche Lösung könnte das sogenannte „Really Simple Licensing“ sein. <https://irights.info/artikel/really-simple-licensing-der-weg-zu-einer-fairen-digitalen-content-wirtschaft/32739>
- Die Anwaltskanzlei DLA Piper hat einen interaktiven, weltweiten **Überblick über regulatorische Trends und Compliance-Anforderungen an Unternehmen im Bereich KI** erstellt – samt Weltkarte mit farblichen Markierungen je Staat, entsprechend dem jeweiligen Stand dortiger KI-Regulierungen
<https://intelligence.dlapiper.com/artificial-intelligence>

/Forschung

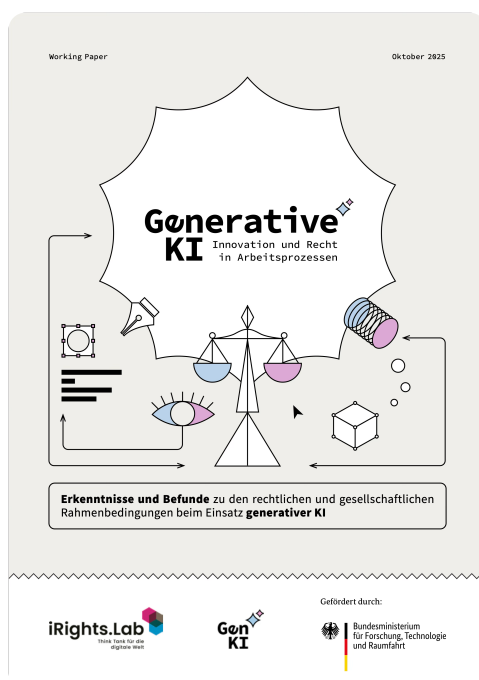
GenKI-IR im Jahr 2026

Der Newsletter prompt/, den Sie gerade lesen, ist Teil des Projekts „[Generative KI – Innovation und Recht in Arbeitsprozessen](#)“, kurz: GenKI-IR. Im Rahmen dieses Projekts fanden und finden 2026 noch weitere Aktivitäten statt:

- So erörterten wir in sogenannten **Zukunftswerkstätten mit zahlreichen Expert*innen** drei zentrale Fragen:
 - **Datenschutzrechtliche Aspekte** beim Einsatz von generativer KI,
 - mögliche **Vergütungsmodelle** für urheberrechtlich geschützte Werke, die zum Training von KI-Systemen genutzt wurden, sowie
 - die **Kennzeichnung von Outputs** generativer KI.
- Ziel dieser Zukunftswerkstätten war, gemeinsam mit den Expert*innen konkrete Lösungsansätze und Forderungen zu entwickeln – und diese in **Empfehlungen für rechtliche, politische und gesellschaftliche Diskurse** zu überführen.
- Zudem fließen die Ergebnisse der Zukunftswerkstätten und unserer bisherigen Forschung in einen **Abschlussbericht** ein. In diesem umfangreichen Abschlussbericht machen wir auch unsere Methodik bei

Konzeption und Durchführung des Projekts transparent.

- Zentrale **Zwischenergebnisse** unserer Forschungen und Recherchen stehen bereits jetzt zur Verfügung und zur Diskussion – in Form des [Working Papers](#) vom Oktober 2025, als digitale Publikation, kostenlos und unter freier CC-Lizenz online bereitgestellt.
- Schließlich beenden wir Mitte 2026 das dreijährige Projekt – gefördert vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) – mit einer **Abschlussveranstaltung**. Dort stellen wir die im Projektverlauf ermittelten, zentralen Erkenntnisse und Empfehlungen näher vor und zur Debatte. Wir freuen uns auf reges Interesse.
- Aktuelle Informationen und Neuigkeiten zu unseren Projektaktivitäten sowie Berichte, Hintergründe und Einordnungen zu rechtlichen Fragen rund um generative KI erhalten Sie auch weiterhin mit dem regelmäßig erscheinenden Newsletter **prompt/**, den wir bis Projektende fortführen – mindestens.



Sie können das Working Paper [hier kostenlos als PDF herunterladen](#).

Es ist unter der offenen Creative-Commons-Lizenz [CC-BY 4.0](#) veröffentlicht. Das heißt: Die Publikation und alle Inhalte dürfen bearbeitet, weitergegeben und geteilt werden, sofern Sie dabei die **CC-Lizenzbedingungen** einhalten: Im erforderlichen Lizenzhinweis müssen der Titel, die Herausgeberin und die Lizenz genannt (und verlinkt) werden.

/Über uns | Impressum

Diesen Newsletter erstellen und produzieren wir, das [iRights.Lab](#), im Rahmen des Forschungsprojekts [Generative KI – Innovation und Recht in Arbeitsprozessen \(GenKI-IR\)](#), gefördert vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR).

Das Projekt hat zum Ziel, rechtliche und gesellschaftliche Rahmen zu beschreiben, mit denen Anwendungen

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Forschung, Technologie
und Raumfahrt

generativer KI unterschiedliche
Arbeitsprozesse sinnvoll unterstützen
können.

Texte: Merlin Münch, Henry Steinhau, Solvejg Gunkel, Matthieu Binder, Ella Jordan

Redaktion: Henry Steinhau (verantwortlich), Merlin Münch

Mitarbeit und Lektorat: Solvejg Gunkel, Matthieu Binder, Lena Biskup

Rechtehinweis: Alle Texte und Bilder stehen unter der offenen Lizenz [CC-BY 4.0](#),
außer anders gekennzeichnete; Porträtfoto Ruth Meyer: Carsten Simon

iRights.Lab GmbH

www.iriights-lab.de

Oranienstr. 185

10999 Berlin

prompt@iriights-lab.de

Tel: +49 30 40 36 77 230

Fax: +49 30 40 36 77 260

Steuernr. 37/359/5262 | UStID DE311181302

Registergericht:

Amtsgericht Charlottenburg Nr. HRB 185640 B

Geschäftsführer*innen:

Philipp Otto, Dr. Wiebke Glässer



Diese E-Mail wurde an h.steinhau@iriights-lab.de gesendet.
Sie haben diese E-Mail erhalten, weil Sie den prompt/-Newsletter bestellt haben.

[Abbestellen](#)